

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der

Forstverwaltung Seehof GmbH

(im Folgenden kurz „Netzbetreiber“ genannt)

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 14.1.2004

gemäß § 31 ElWOG idF BGBl. I Nr. 149/2002 iVm § 33 NÖElWG 2001, LGBl. 7800-0

Der Netzbetreiber hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für die Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite	
A) Allgemeiner Teil	3	
I. Gegenstand	3	
II. Begriffsbestimmungen	3	
B) Netzanschluss	5	
III. Antrag auf Netzanschluss	5	
IV. Anschlussanlage	6	
V. Grundinanspruchnahme	7	
C) Netznutzung	9	
VI. Antrag auf Netznutzung / Bedingung für die Netznutzung	9	
VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	10	
VIII. Betrieb und Instandhaltung	11	
IX. Netznutzungsentgelt	12	
X. Netzverlustentgelt	13	
D) Messung und Lastprofile	13	
XI. Messung und Messeinrichtungen	13	13
XII. Lastprofil	15	
E) Datenmanagement	15	
XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten	15	
XIV. Übermittlung der Daten	15	
XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	16	
XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen	17	
XVII. Datenschutz und Geheimhaltung	18	
F) Kaufmännische Bestimmungen	18	
XVIII. Rechnungslegung	18	
XIX. Abschlagszahlungen	18	
XX. Zahlung, Verzug, Mahnung	19	
XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	19	
XXII. Vertragsstrafe	20	
XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungsentgelte	20	
G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	21	
XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit	21	
XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	21	
XXVI. Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung	22	
XXVII. Haftung bei Störungen	23	
XXVIII. Gerichtsstand	23	
H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis des Netzbetreibers mit anderen Netzbetreibern	24	

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.

2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere

- den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
- die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers; Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers; etc.)

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den sonstigen Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.

4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen.

5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Für Kurzzeitanlagen im Sinne des Punktes II. können hinsichtlich der Punkte XI., XII. und des Anhangs von diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“ verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie 96/92/EG, des § 7 EIWOG, BGBl I Nr. 121/2000 (idF BGBl. I Nr. 149/2002), des § 2 NÖ EIWG 2001, LGBl. 7800-0, sowie des Teiles 1 der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG“. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

„**Anhang**“ eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen des Netzbetreibers regeln;

„**Anschlusskonzept**“ jene vom Netzbetreiber als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat;

„**Einspeiser**“ einen Erzeuger, einen Eigenerzeuger oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie in das Verteilernetz des Netzbetreibers abgibt;

„**Entnehmer**“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers bezieht;

„**Kurzzeitanlage**“ eine Anlage, die am selben Standort das Netz des Netzbetreibers für einen Zeitraum von längstens 1 Jahr in Anspruch nimmt.

„**Marktregeln**“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

„**Messeinrichtungen**“ die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrische Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zähleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„**Messstelle**“ jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

„**Netzanschluss**“ ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden (Netzzutritt, Netzbereitstellung);

„**Netzanschlusspunkt**“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzkunden technisch geeigneten Punkt im Netz;

„**Netzebene**“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

„**Netzdienstleistungen**“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch den Netzbetreiber;

„**Netzkunde**“ jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Strom in das Verteilernetz des Netzbetreibers einspeist oder daraus entnimmt oder Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt. Als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen;

„**Netzzugang**“ das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems des Netzbetreibers durch den Netzkunden;

„**Netzzugangsberechtigter**“ einen Netzkunden und/oder Erzeuger;

„**Netzzugangsvertrag**“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzkunden und dem Netzbetreiber über

- den Netzanschluss
- die Netzdienstleistungen
- den Netzzugang;

„Geltende technische Regeln“

- die anerkannten Regeln der Technik und die
- sonstigen technische Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind
- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“

„Übergabestelle“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an der mit der vertraglich vereinbarten Qualität elektrische Energie

- übergeben wird
- entnommen wird und
- Hilfsdienste bereitgestellt werden

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzkunden hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.

Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.

2. Der Netzbetreiber soll vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten. Eine Überschreitung dieser Frist ist insbesondere dann zulässig, wenn dies durch die technischen oder wirtschaftlichen Besonderheiten des Einzelfalles begründet ist.

3. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.

4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunde zu vereinbaren.

5. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot vom Netzbetreiber angenommen wird. Für die Annahmeerklärung des Netzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern des Netzbetreibers wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag vom Netzbetreiber erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim Netzbetreiber einlangt.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzkunde für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat der Netzbetreiber die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbaus, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestellen und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist der Netzbetreiber auf Dauer des Vertrages für die Instandhaltung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle und der Netzkunde für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich.

3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen vom Netzbetreiber zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten vom Netzbetreiber für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.

4. Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz einer genannten Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. Der

Netzbetreiber kann vor Inangriffnahme der von ihnen durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.

5. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzbereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor dem 19.2.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Eine örtliche Übertragung oder Rückerstattung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher (z.B. Erhöhung der Kurzschlussleistung im Verteilernetz des Netzbetreibers) oder vom Netzkunden gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

7. Unbeschadet der Z 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

8. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb seines Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
- auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung ausgenommen Niederspannungsmaste, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein. Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
- dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

3. Der Netzkunde hat auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall übernimmt der Netzkunde für etwaige Nachteile für den Netzbetreiber aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung und leistet eine angemessene Kautio.

4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Verlegung.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung

- für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
- für Hochspannungsanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.

5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann der Netzbetreiber die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet.

Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,

- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

- die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht die Kosten der Räumung trägt,
- für die eine Dienstbarkeit besteht.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzkunden hat der Netzbetreiber die in den einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. Der Netzbetreiber soll vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich begründen. Eine Überschreitung dieser Frist ist insbesondere dann zulässig, wenn dies durch die technischen oder wirtschaftlichen Besonderheiten des Einzelfalles begründet ist. Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,

- wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
- bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
- bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
- wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
- damit der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.

2. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt der Netzbetreiber die Netzdienstleistung bereit.

Dies gilt nicht

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistung wegen Zuwiderhandlung des Netzkunden gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch,
- soweit der Netzbetreiber an der Erbringung der Netzdienstleistung durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich des Netzbetreibers befinden,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt der Netzbetreiber in ortsüblicher Weise rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist

- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
- Gefahr im Verzug ist.

Es ist Sache des Netzkunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die "Nennspannung des Netzes" bzw. erforderlichenfalls die "Vereinbarte Versorgungsspannung UC" gemäß Europeanorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europeanorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europeanorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor = 0,9 [Lambda] möglich ist.

Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [Lambda], d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden.

Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird der Netzbetreiber zunächst den Einspeiser unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Netzkunde in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

10. Der Netzbetreiber hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung des Netzbetreibers durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten.

2. Der Netzbetreiber und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

3. Der Netzbetreiber und der Netzkunde haben insbesondere dafür zu sorgen, dass durch ihre Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des jeweils anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundenen Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

4. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu

spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.

7. Die auf das Verteilernetz des Netzbetreibers abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz des Netzbetreibers sind im Einzelfall gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne des EIWOG“ mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

8. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dieser bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzkunden aus.

9. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. CE-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

11. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Anlage des Netzkunden zu prüfen. Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzkunden sowie durch ihren Anschluss an das Verteilernetz und deren Inbetriebnahme übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Netzkunden. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von

Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist der Netzbetreiber nicht zum Anschluss oder zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen verpflichtet. Der Netzbetreiber kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Bereitstellung der Netzdienstleistung ausschließen. Der Netzbetreiber haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Netzkunden nicht mitgeteilt wurden.

IX. Netznutzungsentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Stranded Costs, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Netz des Netzbetreibers außerhalb der Grenzen nach Pkt. VII./8, verrechnet der Netzbetreiber die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindarbeit.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von dieser eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung

und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.

6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen.

7. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

8. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde dem Netzbetreiber die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen, sowie der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand dem Netzbetreiber entsprechenden Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber im Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigelegt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

9. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an deren Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen nicht in die Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

10. Störungen oder Beschädigungen der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

11. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung in möglichst gleichen Zeitabständen durch. Falls erforderlich, erfolgt eine rechnerische Verbrauchsaufteilung. Der

Netzbetreiber übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den sonstigen Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.

12. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den Netzbetreiber oder auf Wunsch des Netzbetreibers durch den Netzkunden selbst.

13. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

14. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wird die Einspeisung oder die Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauches rechnerisch ermittelt. Liegen keine Daten über einen letzten Jahresverbrauch vor, ist der Netzbetreiber zur Schätzung berechtigt.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.

2. Für jeden Zählpunkt eines Netzkunden, bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. Der Einbau des Lastprofilzählers wird dem Netzkunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

E) Datenmanagement

XIII Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;

- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 DSGVO 2018 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2018 auf Auskunft gem. § 15 DSGVO 2018 bleibt unbenommen.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags infolge einer beabsichtigten Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen anzuzeigen und die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselerklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen. Der Netzkunde oder dessen Vertreter kann die Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25 –

tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzkunden die gemäß § 46 EIWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.

2. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

3. Der Netzbetreiber wird den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. Lieferanten sowie den Netzkunden durch Datenweitergabe über den Vollzug des Wechsels zum Wechselstichtag informieren.

4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte vom Netzbetreiber abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten übermittelt.
- Soweit noch nicht erfolgt, weist der Netzbetreiber dem Netzkunden ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauchs dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.
- Wurde dem Netzkunden vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die rechnerische Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
- Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzkunden ersetzt werden, wenn der bisherige und der neue Lieferant zustimmen.
- Besteht jedoch der Netzkunde, der neue oder der bisherige Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann der Netzbetreiber dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern die Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
- Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten sind die in den sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere die Fristen einzuhalten.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen vier Werktagen ab Einlangen der

Wechselinformation unter Angabe der Gründe, weshalb der Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Liefervertrag verstößt, den Netzbetreiber zu verständigen.

Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den Sonstigen Marktregeln geltend zu machen. Eine Begründung des Einwandes samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder aufgekündigt werden kann, sind elektronisch beizuschließen. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreiber über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat der Netzbetreiber den Wechsel durchzuführen. Die Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den Sonstigen Marktregeln abzugeben und muss dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen. Im gegenteiligen Fall wird der Wechsel vom Netzbetreiber nicht durchgeführt.

3. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an den Kunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung ihre Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XVIII. Rechnungslegung

1. Die Abrechnung der Entgelte wird vom Netzbetreiber in möglichst gleichen Zeitabständen vorgenommen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Diese Berechnung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder

Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls den Netzbetreiber.

4. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

XIX. Abschlagszahlungen

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Netzdienstleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Netzdienstleistung vergleichbarer Anlagen von Netzkunden. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.

2. Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags muss der Netzbetreiber zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Netzbetreibers.

XX. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Dieser kann die Rechnungen schuldbefreiend für den Netzkunden begleichen. Der Netzkunde wird dadurch nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit und wird der Lieferant nicht Schuldner des Netzbetreibers. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.

2. Bei Zahlungsverzug des Netzkunden kann der Netzbetreiber Verzugszinsen von bis zu vier Prozentpunkten, bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

Kosten für interne Mahnungen laut Preisblatt sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen werden in der sich aus

der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie im Fall der Befassung eines Rechtsanwalts dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

3. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an den Netzbetreiber aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers sowie in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden.

Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn der Netzbetreiber Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber beim Netzkunden eine geeignete Messeinrichtung mit Vorauszahlungsmechanismus (z.B. Münzzähler) einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

4. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

XXII. Vertragsstrafe

Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Pkt. XXV erfolgt oder
- wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Netzkunde für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungstarife

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies dem Netzkunden in geeigneter Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Internet oder in der Kundenzeitschrift) bekannt zu geben und ihm diese auf dessen Wunsch zuzusenden. Gelten die genehmigten Änderungen nicht kraft Gesetzes für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden, so gelten die neuen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe als vereinbart. Der Netzkunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt. Im Fall des Vorliegens einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzkunden ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit mindestens einmonatiger Frist ab Zugang dieser Erklärung zum Monatsletzten zu kündigen.

3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife hat der Netzbetreiber dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform.

2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen

einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber auf geeignete Art und Weise unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln nachzuweisen.

XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einhalten.

Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

3. Die Zustimmung des Netzbetreiber ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Meßeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an den Netzbetreiber nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

XXVI. Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung

1. Der Netzbetreiber kann die Netzdienstleistungen fristlos einstellen, wenn der Netzkunde den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des Netzbetreibers“ zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- um die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung zu verhindern oder um zu gewährleisten, dass unzulässige Störungen weiterer Anlagen von Netzkunden oder unzulässig störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen werden.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen einstellen, wenn dem Netzkunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Netzdienstleistungen ankündigen. Dies gilt auch, wenn die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist.

3. Der Netzbetreiber muss die Netzdienstleistungen unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistungen ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.

4. Der Netzbetreiber kann in den Fällen 1 und 2 auch den Netzzugangsvertrag auflösen, wenn dies 3 Monate vorher angekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist.

5. Wenn durch die Nichtinanspruchnahme von Rechten aus dem Netzzugangsvertrag auch Rechtsansprüche anderer Netzkunden beeinträchtigt werden, kann dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

XXVII. Haftung bei Störungen

1. Der Netzbetreiber haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

2. Gestattet der Netzbetreiber dem Netzkunden ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen, so haftet der Netzbetreiber dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem Netzkunden.

XXVIII. Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht in den Verhandlungswegen oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis des Netzbetreibers mit anderen Netzbetreibern

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.
2. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der "Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG" in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen zur sinngemäßen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niedrigeren Netzebene als Netzkunde gilt.

März 2003